Woburch die Verschiedenheit in den Abgabe-Arten einzelner Höse herbeigeführt worden, ist natürlich nicht mehr zu ermittelen. Daß im Verlauf der Zeit Veränderungen eingetreten, geht schon aus den Herbeder und Eikeler Vergleichen hervor. Mai: und Herbstbeden sind selbstredend nur die Umlegung der alten Heerbannsteuer, die der Haupthof im Ganzen aufbrachte, bis er sie später an sich brachte, und die Untererbedung fortzbauern ließ. Ein Beispiel der Umlegung neuer dem Haupthofe zugekommener Lasten auf die Unterhöfe liefert das Verzeichniß der alten Abgaben vom Essenschen Dberhof Viehof von 1832 25).

Wir wenden uns zu einer anderen Berpflichtung der Sof=

82

II. Dienfte.

Es ist hier von Diensten nicht in der Bedeutung von servitium, sondern von opus, servitia servilia, Bauerndiensten, die Rete ²⁶). Obgleich in einigen Hofsrechten — 3. B. Schopzlenberger, Westhover, Essenschen — von Diensten nichts vorzfommt, so kann die Verpslichtung der Hoshörigen zur Leistung derselben doch als Regel angenommen werden. Die Dienste selbst waren übrigens genau bestimmt und mäßig. Eine Verzgleichung der Hossrechte wird dies beweisen.

Nach bem Eifelschen hoffrechte follen alle biejenigen, bie auf ben Sofen figen, bem Berrn, oder bem Schultheiß von bes

26) Siehe überhaupt bie vortreffliche Schrift von P. Wigand: Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schickfale. Samm, 1828.

²⁵⁾ Bei Kinblinger Hörigkeit S. 393. "— que non sunt de "antiquo jure, sed sunt onera inconsueta. Pro solutione "istorum et quorundam aliorum onerum inconsuetorum "quolibet anno cuilibet colono imponitur certa summa pe"cuniae, quam solut colligere preca predicte curtis et solvet "premissa." Daß man vie Höfener auch coloni genannt, geht z. B. aus bem Revers Egberts Herrn zu Almeto und seines Sohns Thiedrich über die, lekterm vom Stifte zu Essen zugeftandene Berwaltung der Amtshöfe im Sallande vom Jahr 1303 (bei Kindlinger Hörigkeit S. 343) hervor: "peculia autem "colonorum, qui in ulgari dicuntur hovenere."

Berren wegen, vier Dienfte thun, einen bei Gras, einen bei Strob, einen gu Solten, einen gu Dungen, und ein jeglich Dienft foll gefchehen mit vier Pferben, und ben Leuten foll ber Berr ober ber Schultheiß, wenn fie bann bienen, bie Roft geben, und nicht ben Pferben. Stem bie Rotter follen beffelben gleis chen, als bie Sofener vier Dienfte thun bem Berrn, ober bem Schultheiß von bes herrn wegen, mit zwei Pferden in aller Dagen, wie vorgemelt. Stem bargu follen biejenigen, bie auf ben Sofen ober auf ben Rotten wohnen, jeder («mallich») mit feins felbft Leib zweien Tagen in bem Sahr bem Beren bienen ober bem Schultheiß von bes herrn wegen; und wem fie bie: nen, ber foll ihnen bie Roft geben, als einem arbeitenden Mann aubehort. Stem zweier gewohnlicher und ziemlicher Dienfte Bebe foll man bem herrn ober Schultheiß nicht weigern, es fei mit - Pferben ober mit bem Leibe; und bie zweien Dienfte follen nicht langer bann zweien Tage mabren, und wenn fie bann alfo bienen, ber foll ihnen bie Roft und ben Pferben bas Futter geben. - Fort alle Ummelint von Mannspersonen, wo bie wohnen 25), bie ber Berr ober Schultheiß betreffen mag, follen einer Zag bienen, bafur bag ber Berr Sofsherr ift ober ber Schultheiß Sobeschultheiß 27); und haben fie Pferde, follen fie bienen mit Pferden einen Tag ober mit ihrem felfis Leibe; und foll man ben Leuten bie Roft geben ben einen Tag und nicht ben Pferden. - Muger Diefen Dienften foll fein Mann in ben Sof geborig, er fei von ben Sofen ober Rotten, ober Ummelint, feinen Dienft mehr thuen von Recht, noch auch mit Wachen, noch fein Bachgeld feinerlei Beife 28).

Mus bem Bergleiche von 1569 ergibt fich, bag bie Sofs herrn, nicht zufrieden mit ben herfommlich gewordenen zwei

²⁶⁾ Ramlich nach §. 6., bie auf eine Meile nahe wohnen. Diefe Umlieger fianben zwar nicht in dem engen fpeziellen hofhbrig-Eeits = Berbande, aber boch in einem Subjektions = Berhaltniß gegen ben hof.

²⁷⁾ Ich weiß bie Stelle: "worzu bat ban ber herre off Scholtif "bes hoveebe iß" nicht anders zu geben.

²⁸⁾ Beilage 25. §. 10 - 15.

Bittbiensten, allgemeine Dienstpflicht in Unspruch genommen haben. Der Bergleich bestimmt baber gum zweiten, als gebachte Sofsherrn fo viel Dienfte, als fie ihrer Gelegenheit nach jahr= lichs bedurftig, von biefen Sofsleuten gefordert und die Sofs= leute ihnen nicht mehr bann vier schulbiger und zweier Bebebienfte geftandig - foll binvorder jeder Sofsmann, fo auf einem hoffhorigen Sof wohnet, ben Sofsherren auf ihr Gefinnen jahrlich in allem acht fculbige gebuhrliche Dienfte, namlich vier Dienfte bei Gras und vier bei Strob, und vorder aber feine foulbige Bebe=, Leib = ober Malbienfte gu leiften gehalten fein, boch bag ben Sofsmenschen in Beit folder Dienstleiftung bie Roft von bem herrn gegeben wurde 29). Ginem andern Gins griff ber Sofsherrichaft begegnet ber g. 11 bes Bergleichs: Gins temal angegeben, daß bie von Gifel, fo bie Saufer jum Krange und horft inhaben, zuweilen obengenannte Dienfte und anbere Gerechtigkeiten von biefen Sofsleuten und Gutern ein jedet ganglich zu forbern unterftanden, foll folch Bornebmen abgeftellt, und die Sofeleute und Guter mit feiner Befchwerniß, wie die auch Ramen haben mochte, weiters als in biefem Bertrage und ber bier unten vermelbten neuen Rolle befunden, beladen, auch durch berührte von Gifel einer ernannt werben, ber burch feiner Diener einen ben Sofsleuten jedesmal ansagen laffen, ob fie ihre berührte Dienfte an bem Saus Rrang ober Borft thun follen.

Eine bestimmte Festsetzung ber Dienste wurde auch burch ben Herbeder Vergleich von 1568 3°) anerkannt. Es wurde nämlich ber Dienste halben besprochen, daß die Hossleute dem Schulten seinen Mist jährlich sollen aussahren, ein gleich nach dem andern, dergestalt, wann solcher Mist von ihrer etlichen das eine Jahr ausgefahren ist, daß alsdann das folgende Jahr bie andern Hossleute sort ansangen und den Mist die zum letzten ausfahren sollen. Sie sind auch willig, die Holzsuhr, wie gebräuchlich, jeder eine im Sommer, und eine im Winter nach seinem Vermögen zu thun und zu vollbringen. Rücksichtlich ber

²⁹⁾ Beilage 26. §. 2.

³⁰⁾ Beilage 30. §. 7 - 9. 11.

Heusuhr ist vertragen, daß in Zeit berselbigen das Rirchspiel und Gericht zu herbebe neben und mit den hofsleuten das heu auszusahren soll gebeten werden, alsdann zu der Zeit die von Elverfeld die Leute mit nothdurftiger Kost und Trank versorgen sollen. — Endlich ward auch dem hofsschulten vorbehalten, wenn er vom Fürsten in Kriegenothen zu Dienst beschrieben, daß die hofsleute alsdann ein gut Pferd in seinen heerwagen zu spannen, dasselbig Pferd, das badurch verargert oder ganz verdorben würde, sie sämmtlich unter sich zu erstatten und zu vergüten gehalten sein sollen.

Die Rechte des Sabelhofs Schapen fagen turz: "Item ben Dienst, den sie dem Herrn schuldig find, kennen sie zwei bei Grafe und eins bei Stroh, bei der Sonne aus und bei ber

Conne wieber beima 3x).

Nach ben Rechten bes Huninghofes bei Leeborn follen bie Leute bes Jahrs sechsmal bienen bei ber Sonne aus und wiesber ein, und nicht mehr 32).

Die jum Umtshof Stockum (Rirchfpiels Werne) gehörigen Leute follen nicht bienen, bann bes Jahrs zweimal, eins bei

Grafe und eins bei Stroh 33).

Dieberich von Anippenburg berichtet vom hof Recklinghaufen, baß bie hobsteute bienstpslichtig seien, weil man sie aber selten zu brauchen habe, Dienstgeld — 2, 1½, 1, ½ Goldgulben nach Gelegenheit ter Guter, auch wohl ein Viertel mehr ober weniger — geben und baneben des Jahrs zwei Dienste leisten mussen 34).

Nach den Dorftenschen Soferechten, wie fie 1441 gewiesen, muffen die hofsteute bem Bogt Conntage vor Margaretha nach ber Scheune in Gotterswyd vier Wagenpferde schicken, um bas

Getreibe Des Bogts zu fahren 35).

³¹⁾ Beilage 46.

³²⁾ Beilage 50. f. 4. Beilage 51 f. 3.

³³⁾ Beilage 53, §. 4.

³⁴⁾ Beilage 56. §. 8.

³⁵⁾ Siebe oben S. 295.

Die Barkhover ober Werbenfchen Soffrechte 36) fagen blos: m Ubt muffen etliche Dienfte bei Sonnen aus und wieder n geleiftet werben, fo wie fie in bes herrn Registern befindlich.

Aus der Urfunde über die Dienstpflicht der Monninghofer Jossleute 37) ergibt sich wieder, wie im Eikelschen Hofsrechte, ter Unterschied zwischen gebotenen und gebetenen Diensten. Uebrigens wird hier statt der Dienste, weil sie von Alters nicht gethan, ein Rodolphs Gulden Dienstgelb bestimmt.

Es versteht sich von felbst, daß die Bededienste burch Berlauf der Zeit zu schuldigen Diensten geworden, weshalb denn auch der Eikelsche Bergleich keinen weiteren Unterschied macht. Ob nicht auch auf solche Beise die gebotenen Dienste ursprünglich gebetene gewesen? wer mag es noch sagen konnen! Kindlinger äußert seine Bermuthungen bahin:

»Die Sofdienfte bestanden in Pflugen, Diften, Grasmaben, Kornfcneiben, Bolgfuhren, Baunen ic., und entftanden daber, baß ihr Richter fie bei ben benachbarten Dorf- ober Sofgerichten vertreten und verantworten, Die Urtheile, welche entweder bei feinem Gerichte gescholten wurden ober welche ju ertheilen ber Umftand und die Schöffen nicht wiffend waren, bei ben oberften Berichtshofen einzubringen und Die Rechtsweifungen barüber abzuholen. Daß biefe Dienfte aber fichend wurden, tam baber, bag ihr Richter, als Beerbanns-Sauptmann, auch bann immer mit ausziehen mußte, wenn nicht feine gange Rotte, wenn nur ber Ste ober 6te Mann feiner Dorf: ober Bofgemeinde aufges boten murben. - Much ber Dienft, ber ben Grafen und Bog: ten ober ben alten ganbrichtern 2mal im Sabre, bei Gras name lich und bei Strob geleiftet warb, beftand jum Theil in Sand: und Spannbienften. 38) Diefe Bermuthungen bangen mit Rindlingers allgemeiner Sppothefe über bas Entfleben ber Bofes verfaffung gufammen, und fonnen baber erft tiefer unten bei

³⁶⁾ Beilage 64. §. 8.

³⁷⁾ Beilage 77.

³⁸⁾ Kindlinger Borigfeit S. 204.

der Prüfung der entgegenstehenden Riveschen Unsicht zur Erörterung kommen. Merkwürdig bleibt es übrigens immerhin, daß nach dem Herbeder Bergleich die Hoshörigen in den Heerwagen des Hosschulten ein Pserd zu spannen schuldig waren, die Hosscherrschaft also die Pslichten der Hosselute, welche sie repräsentirte, gegen das Reich, und später den Landesherrn, übernommen zu haben scheint. Das Zahlen der Beeden an den Hossherrn, die in mehreren Hossrechten ausgesprochene Vertheidigungspflicht hangen hiemit wohl zusammen. Wir behalten uns vor, unten den Faden wieder anzuknüpsen.

83.

III. Befigrecht. Chulben. Berauferungen.

Der hofborige befitt und benutt fein Gut im Allgemeinen als ein Eigenthumer. Gine fpezielle befchrantenbe Enume-

ration feiner Rugungerechte findet fich nirgend.

Er hat daher auch das Necht des Eigenthumers zu Verzäußerungen. Selbstredend mußte diese Beräußerung, wie alle altdeutsche Beräußerungen von Eigen (Immobilien), vor dem Gerichte geschehen (gerichtliche Auflassung) und mit Urlaub der nächsten Erben 39). Manche alte Hofstrechte erwähnen daher der Veräußerung gar nicht, weil diese Grundsätze sich von selbst verstaußerung gar nicht, weil diese Grundsätze sich von selbst verstaußerung gar nicht, weil diese Grundsätze sich von selbst verstaußen, andere behondeln aber diese Lehre. So sagt das Werbensiche Hosstrecht 40): »Wenn einer sein Gut vertausen »wollte, soll er gehen zu dem, der nach seinem Tode der nächste weinem Undern den Kauf andieten, will der nicht, soll er »einem Undern den Kauf gönnen, behältlich ihme seines Nechsweinen Käuser für das Hosssericht bringen, und ihm den Kauf »gerichtlich auftragen, und davon geben nach Hosssechten.«

Da die hofhorigen eine Gemeinde bildeten, fo erklart fich leicht, daß nach ben Schoplenberger hoferechten ber Hofefchulte

³⁹⁾ Sadf. Landr. 28b. 1, Urt. 62. "Ohne ber Erben Urlaub, und "ohne echte Ding muß niemand sein Eigen und seine Leute ge"ben." Sichhorn beutsche Staats- und Nechtsgeschichte Th. 2.
&. 358. 359.

⁴⁰⁾ Beilage 64. §. 7.